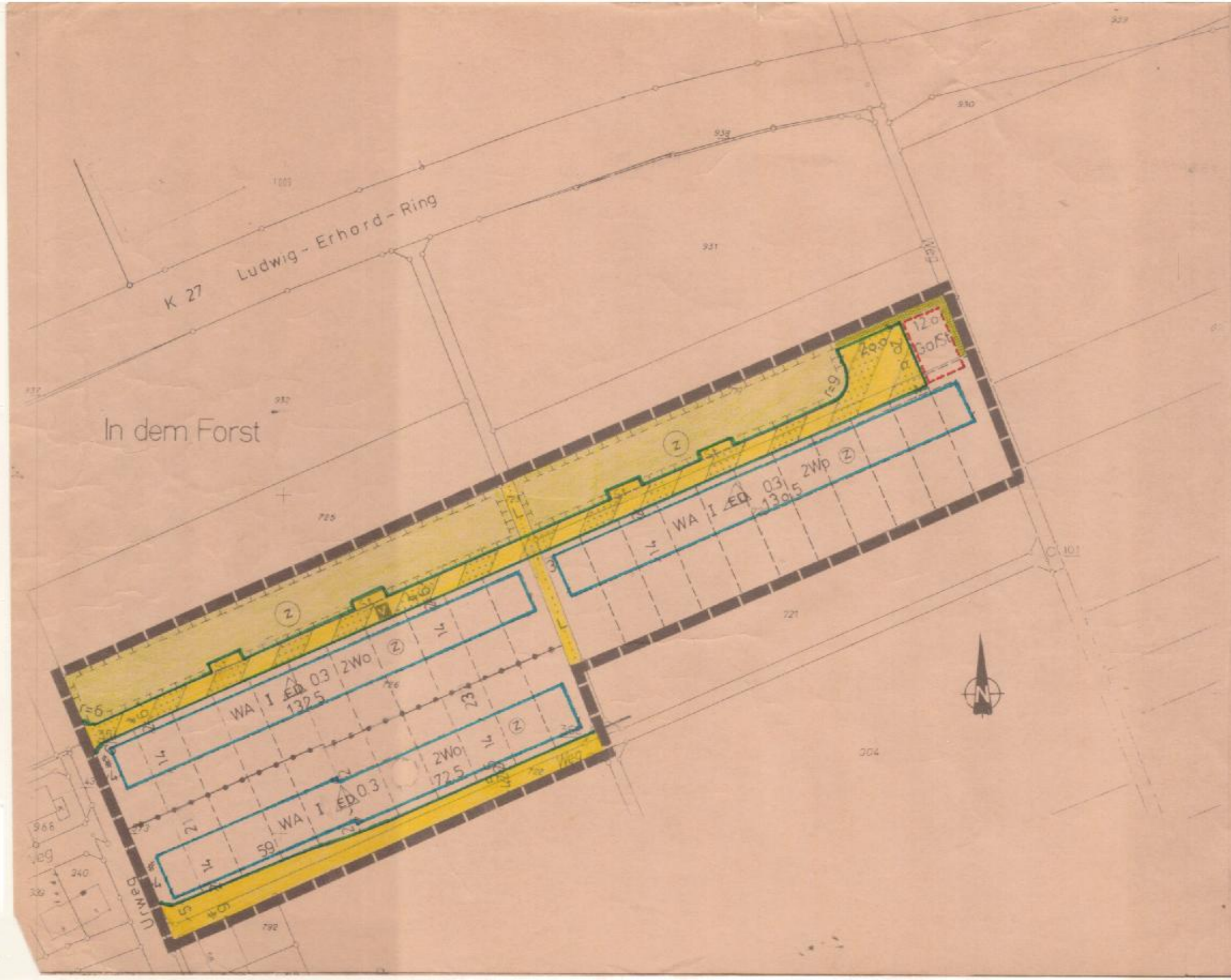


Planzeichenerklärung:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (9 (1) 1 BauGB)

I bzw. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0.3 — Grundflächenzahl

2 WO — 2 Wohneinheiten als Höchstgrenze je Gebäude

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (9 (1) 2 BauGB)

ED — Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen

Allgemeine Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V — hier: Verkehrsberuhigter Bereich

Straßenbegrenzungslinie

L — nur landwirtschaftlicher Anliegerverkehr

Grünflächen (9 (1) 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (9 (1) 20 BauGB)

Sonstige Planzeichen:

Ga/St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze oder Garagen

(Z) — zugeordnete Flächen; siehe textliche Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes

---

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung vom 9.11.99 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 70 aufzustellen. Der Beschluss wurde am 25.11.99 ortsüblich bekanntgemacht.

Baesweiler, 25.11.99
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. u. Techn. Beigeordneter

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches erfolgte vom 06.12.99 bis 03.01.00

Baesweiler, 04.01.00
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. u. Techn. Beigeordneter

Der Entwurf dieses Planes mit allen Anlagen hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches, entsprechend dem Beschluss des Rates vom 21.3.00 in der Zeit vom 10.4.00 bis 10.5.00 offengelegen.

Baesweiler, 11.5.00
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. u. Techn. Beigeordneter

Dieser Plan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches durch Beschluss des Rates der Stadt vom 20.6.00 als Satzung beschlossen worden.

Baesweiler, 21.6.00
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. u. Techn. Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 30.11.00 als Satzung in Kraft getreten.

Baesweiler, 04.12.00
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. u. Techn. Beigeordneter

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 22. April 1993.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990

Anlagen

Begründung
Textliche Festsetzungen

Stadt Baesweiler
Bebauungsplan Nr. 70
- Urweg nördlich -

M.: 1 : 1.000

Bearbeitung des Bebauungsplanes:

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601 -
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800-117

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.

(weil unter dem Plangebiet der Bergbau umgeht und zum Teil humose Böden im Plangebiet anstehen.
Des Weiteren sind im Plangebiet die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.